



PRESSEMITTEILUNG Nr. 120/23

Luxemburg, den 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/20 P | Kommission / CK Telecoms UK Investments

Das Gericht muss erneut über die Rechtmäßigkeit der von der Kommission ausgesprochenen Untersagung der Übernahme von Telefónica Europe (O2) durch Hutchison 3G UK (Three) entscheiden

Am 11. Mai 2016 hat die Kommission einen Beschluss¹ erlassen, mit dem sie nach der Fusionskontrollverordnung² die geplante Übernahme von Telefónica Europe (im Folgenden: O2) durch Hutchison 3G UK Investments, die zur CK Telecoms UK Investments Ltd³ wurde (im Folgenden: CK Telecoms), blockiert hat. CK Telecoms erhob beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses. Mit Urteil vom 28. Mai 2020⁴ gab das Gericht der Klage statt und erklärte den Beschluss der Kommission für nichtig. Die Kommission hat dieses Urteil vor dem Gerichtshof angefochten.

Mit seinem heutigen Urteil hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und verweist die Sache an das Gericht zurück.

Der Gerichtshof stellt erstens fest, dass **das Gericht**, indem es die Auffassung vertreten hat, dass die Kommission „mit ernsthafter Wahrscheinlichkeit“ nachweisen müsse, dass infolge des Zusammenschlusses „erhebliche Behinderungen vorliegen werden“, und dass „das im vorliegenden Fall anwendbare Beweiserfordernis folglich strenger [ist] als das, wonach eine erhebliche Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs, auf der Grundlage eines ‚Kriteriums der Wahrscheinlichkeit‘, ‚eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich‘ ist“, **ein Beweiserfordernis angewandt hat, das sich nicht aus der Fusionskontrollverordnung** in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof **ergibt**, und somit einen Rechtsfehler begangen hat. Nach Ansicht des Gerichtshofs steht die prospektive Natur der wirtschaftlichen Analyse, die die Kommission nach der Fusionskontrollverordnung vorzunehmen hat, dem entgegen, dass dieses Organ für den Nachweis, dass ein Zusammenschluss wirksamen Wettbewerb erheblich behindern oder im Gegenteil nicht erheblich behindern würde, ein besonders hohes Beweismaß beachten muss.

Zweitens stellt der Gerichtshof fest, dass **das Gericht einen Rechtsfehler begangen hat, indem es entschieden hat, dass** die Fusionskontrollverordnung dahin auszulegen sei, dass, wenn ein Zusammenschluss auf einem

¹ Beschluss C (2016) 2796 final der Kommission vom 11. Mai 2016 zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt (Sache COMP/M.7612 – Hutchison 3G UK/Telefónica UK) (im Folgenden: streitiger Beschluss),

² Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1), durchgeführt durch die Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 7. April 2004 (ABl. 2004, L 133, S. 1).

³ Die Hutchison 3G UK Investments Ltd, eine indirekte Tochtergesellschaft der CK Hutchison Holdings Ltd, wurde zur CK Telecoms UK Investments Ltd.

⁴ Urteil des Gerichts vom 28. Mai 2020, CK Telecoms UK Investments/Kommission, [T-399/16](#) (siehe auch [Pressemitteilung Nr. 65/20](#)), (im Folgenden: angefochtenes Urteil).

oligopolistischen Markt nicht zur Begründung oder Stärkung einer beherrschenden Stellung führe, **eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs nur dann festgestellt werden könne, wenn** die Kommission nachweise, dass **zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt seien**, nämlich: zum einen **die Beseitigung eines beträchtlichen Wettbewerbsdrucks, den die Parteien des Zusammenschlusses aufeinander ausgeübt hätten, und** zum anderen **die Minderung des Wettbewerbsdrucks auf die verbleibenden Wettbewerber**. Eine solche restriktive Auslegung ist mit dem Ziel dieser Verordnung unvereinbar, d. h. dem Ziel, eine wirksame Kontrolle sämtlicher Zusammenschlüsse einzuführen, die einen wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würden, einschließlich von Zusammenschlüssen mit nicht koordinierten Auswirkungen.

Drittens stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht **nicht die Grenzen der gerichtlichen Kontrolle überschritten hat**, indem es die Begriffe „wichtige Wettbewerbskraft“ und „nahe Wettbewerber“ ausgelegt hat. Obwohl diese Begriffe bei ihrer Anwendung eine wirtschaftliche Analyse erfordern, ist der Unionsrichter dafür zuständig, sie im Rahmen der Ausübung seiner Kontrolle über die Entscheidungen der Kommission im Bereich der Fusionskontrolle auszulegen. **Allerdings** stellt der Gerichtshof fest, dass **das Gericht den streitigen Beschluss verfälscht hat, indem es festgestellt hat, dass daraus hervorgehe, dass die Kommission das Verschwinden einer „wichtigen Wettbewerbskraft“ oder die Nähe des Wettbewerbs zwischen Hutchison 3G UK (Three) und O2 für sich genommen als ausreichend angesehen habe, um eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs nachzuweisen**. Außerdem hat das Gericht einen **Rechtsfehler** begangen, indem es festgestellt hat, dass die Kommission für die Einstufung von Three als „wichtige Wettbewerbskraft“ nachweisen müsse, dass dieses Unternehmen einen besonders aggressiven Wettbewerb im Hinblick auf die Preise verfolgt und die anderen Marktteilnehmer gezwungen habe, ihre Preise anzupassen, oder dass seine Preispolitik die Dynamik des Wettbewerbs auf dem Markt erheblich habe verändern können. Für die Einstufung eines Unternehmens als „wichtige Wettbewerbskraft“ genügt nämlich, dass es auf den Wettbewerbsprozess einen größeren Einfluss hat, als anhand seiner Marktanteile oder ähnlicher Messgrößen zu vermuten wäre. Schließlich hat das Gericht einen **Rechtsfehler** begangen, indem es der Kommission den Nachweis auferlegt hat, dass die Parteien des Zusammenschlusses keine nahen, sondern „besonders nahe“ Wettbewerber sind.

Viertens stellt der Gerichtshof bezüglich der quantitativen Analyse der Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf die Preise fest, dass **das Gericht die Schriftsätze der Kommission im ersten Rechtszug verfälscht hat**, was den genauen Wert der Preiserhöhung anbelangt, die sich aus dem geplanten Zusammenschluss ergeben könnte. Darüber hinaus hat das Gericht die vorliegende Rechtssache zu Unrecht mit anderen von der Kommission geprüften Fusionssachen verglichen. Des Weiteren hat das Gericht einen **Rechtsfehler** begangen, indem es festgestellt hat, dass die Kommission in ihre quantitative Analyse sog. „standardmäßige“ Effizienzsteigerungen hätte einbeziehen müssen, die nach Ansicht des Gerichts mit allen Zusammenschlüssen einhergehen. Denn zwar können bestimmte Zusammenschlüsse zu ihnen eigenen Effizienzvorteilen führen, jedoch bedeutet diese Möglichkeit keineswegs, dass dies bei allen Zusammenschlüssen der Fall ist. Jedenfalls obliegt es den Anmeldern, solche Effizienzvorteile darzutun, damit die Kommission sie bei ihrer Kontrolle berücksichtigen kann.

Fünftens stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht einen **Rechtsfehler** begangen hat, indem es nach seiner Prüfung der Stichhaltigkeit der von CK Telecoms im ersten Rechtszug beanstandeten Faktoren und Feststellungen und in Anbetracht des daraus folgenden Ergebnisses keine Gesamtwürdigung der Faktoren und Feststellungen vorgenommen hat, die für die Prüfung der Frage relevant sind, ob die Kommission das Vorliegen einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs nachgewiesen hat.

Sechstens stellt der Gerichtshof zudem fest, dass aus dem streitigen Beschluss hervorgeht, dass die Kommission sehr wohl eine mögliche Verschlechterung der Qualität des Netzes der aus dem geplanten Zusammenschluss hervorgehenden Einheit geprüft hat. Indem das Gericht festgestellt hat, dass die Kommission eine solche Prüfung nicht vorgenommen habe, **hat es diesen Beschluss verfälscht**.

In Anbetracht des Umfangs, der Art und der Tragweite der Fehler des Gerichts, die sich auf dessen Argumentation insgesamt auswirken, hebt der Gerichtshof das angefochtene Urteil auf. Da der Gerichtshof nicht über die erforderlichen Angaben verfügt, um endgültig über alle im ersten Rechtszug geltend gemachten Klagegründe zu entscheiden, **verweist er die Sache an das Gericht zurück.** Es ist nunmehr Aufgabe des Gerichts, erneut über diesen Rechtsstreit in seiner Gesamtheit zu entscheiden und dabei alle vom Gerichtshof im Rahmen des Rechtsmittels gemachten Klarstellungen zu berücksichtigen.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext des Urteils und die Zusammenfassung](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

